

Gebührensatzung zur Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

- Unter Einbezug der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2025 -

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 648), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- In Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Sennegemeinde Hövelhof in der jeweils gültigen Fassung.

hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Sennegemeinde Hövelhof erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das zum Absaugen etwa erforderliche Spülwasser sowie bei Anlagenreinigung das Reinigungswasser.

Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter Abfuhrmenge, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (2) Ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Einsatz eines zusätzlichen Saug- und Spülfahrzeuges erforderlich, so ist dafür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr wird nach der Zeitdauer zwischen Ankunft und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges am Entsorgungsort berechnet.

- (3) Bei jeder Entsorgung soll die Abfuhrmenge und ggfls. die Zeitdauer des Einsatzes eines Zusatzfahrzeuges von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte oder Beauftragten (nachrichtlich) bestätigt werden.

Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte oder Beauftragten zum Zeitpunkt der Grubenentleerung nicht anwesend, so gilt die an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges ermittelte Abfuhrmenge auch ohne ihre oder seine Bestätigung als Maßstab für die Benutzungsgebühr.

- (4) Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen gem. § 6 der gemeindlichen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

- (5) Für vorgesehene und bekanntgegebene Entleerungen, die aufgrund des Verhaltens der oder des Verpflichteten nicht durchgeführt werden können, wird eine besondere Gebühr in Höhe von 45,00 € wegen fruchtloser Anfahrt erhoben.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) für abflusslose Gruben | 55,00 €/m ³ |
| b) für Kleinkläranlagen | 61,00 €/m ³ |

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Sie endet mit dem Wegfall der Benutzung dieser Einrichtung.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Eigentümerin oder der Eigentümer
- b) die oder der Erbbauberechtigte
- c) die oder der sonst Nutzungsberechtigte

des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage zum Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung befindet.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Rechtsänderungen hinsichtlich des Eigentums sind von der oder dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die oder der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle des Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Meldepflicht gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d. Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1989 außer Kraft.